Bericht

über die Prüfung des Jahresabschlusses der Stadt Koblenz sowie des Gesamtabschlusses zum 31. Dezember 2018

Rechnungsprüfungsausschuss der Stadt Koblenz
Wahlperiode 2019 – 2024

Inhaltsverzeichnis

Seite

Kapitel A: Jahresabschluss der Stadt Koblenz

1.	**Prüfauftrag und rechtliche Grundlagen**	**4**
1.1	Prüfauftrag	4
1.2	Rechtliche Grundlagen	4
1.3	Ablauf des Prüfverfahrens	5
1.4	Prüfungsdurchführung	5
2.	**Grundsätzliche Feststellungen**	**6**
2.1	Stellungnahme zur Lagebeurteilung	6
2.2	Unregelmäßigkeiten	7
3.	**Art, Umfang und Schwerpunkte der Prüfung**	**8**
3.1	Art und Umfang der Prüfung	8
3.2	Prüfungsschwerpunkte	9
4.	**Prüfungsfeststellungen und Erläuterungen**	**10**
4.1	Analyse der Vermögens- und Schuldenlage - Kennzahlen	10
4.2	Analyse der Ertragslage – Kennzahlen	13
4.3	Eigene Prüfungsschwerpunkte nach Ziffer 3.2 des Berichts	16
4.3.1	Bilanzposition Aktiva 1.2 „Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau“	16
4.3.2	Bilanzposition Passiva 2.2 „Sonderposten zum Anlagevermögen“	18
4.3.3	Bilanzposition Aktiva 4.11 „Sonstige Verbindlichkeiten Verwahrkonten“	19
5.	**Wiedergabe des Bestätigungsvermerkes**	**20**

Kapitel B: Gesamtabschluss der Stadt Koblenz

6.	**Prüfauftrag und rechtliche Grundlagen**	**21**
6.1	Prüfauftrag	21
6.2	Prüfungsdurchführung	22
6.3	Gegenstand, Art und Umfang	22
7.	**Prüfungsfeststellungen**	**23**
7.1	Stellungnahme zur Lagebeurteilung/zum Gesamtrechenschafts-bericht	23
7.2	Konsolidierungskreis und Konsolidierungsmethoden	24
8.	**Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung**	**26**
8.1	Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung	26
8.2	Gesamtaussage des Gesamtabschlusses	27
8.2.1	Feststellungen zur Gesamtaussage des Gesamtabschlusses sowie dessen Anlagen	27
9.	**Zusammenfassendes Ergebnis**	**28**

Kapitel A: Jahresabschluss der Stadt Koblenz

1. Prüfauftrag und rechtliche Grundlagen

1.1 Prüfauftrag

Nach § 112 (1) Nr. 1 der Gemeindeordnung (GemO) obliegt dem Rechnungsprüfungsausschuss der Stadt Koblenz die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2018 sowie der Anlagen zum Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und des Rechenschaftsberichtes (§ 113 (2) GemO) für das Haushaltsjahr vom 01. Januar bis 31. Dezember 2018 der

Stadt Koblenz.

Nach § 108 (1) GemO hat die Stadt Koblenz zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss unter Beachtung der Regelungen der GemHVO und den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung für Gemeinden (GoB-G) aufzustellen. Der Jahresabschluss besteht aus der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung, den Teilrechnungen, der Bilanz und dem Anhang.

Dem Jahresabschluss sind der Rechenschaftsbericht nach § 49 GemHVO, der Beteiligungsbericht nach § 90 (2) GemO, die Anlagenübersicht, die Forderungsübersicht, die Verbindlichkeitenübersicht sowie eine Übersicht über die über das Ende des Haushaltsjahres hinaus geltenden Haushaltsermächtigungen als Anlage beizufügen.

1.2 Rechtliche Grundlagen

Die Rechtsgrundlage dieser Prüfung bezieht sich insbesondere auf folgende gesetzliche Bestimmungen in der zurzeit geltenden Fassung:

- Gemeindeordnung (GemO) vom 31. Januar 1994, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Juni 2020 (GVBl. Seite 297)
- Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) vom 18. Mai 2006, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 26. November 2019 (GVBl. Seite 333)
- Handelsgesetzbuch (HGB) vom 10. Mai 1897, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. August 2020 (BGBl. I S. 1874)
- Dienstanweisungen und Arbeitsrichtlinien, die bei der Stadt Koblenz im Rahmen der Einführung der kommunalen Doppik erlassen wurden.

1.3 Ablauf des Prüfverfahrens

Unbeschadet seines eigenen Prüfrechts nach § 112 (1) GemO besteht nach der Vorschrift des § 112 (5) GemO für den Rechnungsprüfungsausschuss die Möglichkeit, sich mit Zustimmung des Gemeinderats eines sachverständigen Dritten als Prüfer zu bedienen.

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat wie in den vergangenen Jahren von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht und stattdessen eine eigenständige Prüfung vollzogen.

Die Verwaltungsvorschrift zu § 113 GemO sieht ein spezifiziertes Verfahren bzw. einen festen Ablauf zur Prüfung des Jahresabschlusses vor, der sich – bezogen auf die Stadt Koblenz - wie folgt darstellt:

a) Die Verwaltung erstellt den Jahresabschluss (§ 108 (2) GemO) sowie die Anlagen zum Jahresabschluss (§ 108 (3) GemO). Sie ist verpflichtet, diese bis zum 30.06. des Folgejahres dem Rechnungsprüfungsamt zur Prüfung vorzulegen.

b) Das Rechnungsprüfungsamt führt eine Prüfung nach den §§ 110 und 112 GemO und dem risikoorientierten Prüfungsansatz in Anlehnung an die vom IDW festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durch. Das Ergebnis dieser Prüfung wird anhand eines Prüfberichts zusammengefasst, der dem Oberbürgermeister zur Stellungnahme zugeleitet wird (§ 113 (4) GemO).

c) Die Stellungnahme des Oberbürgermeisters sowie der Prüfbericht des Rechnungsprüfungsamtes werden anschließend dem Rechnungsprüfungsausschuss zur Prüfung überlassen (§ 113 (4) GemO).

d) Der Rechnungsprüfungsausschuss erstellt seinen Prüfbericht und fasst die Ergebnisse zusammen. Dabei sollte er die Feststellungen des Rechnungsprüfungsamtes sowie die Stellungnahme des Oberbürgermeisters berücksichtigen.

e) Dem Oberbürgermeister wird erneut die Möglichkeit gegeben, zu den Erkenntnissen der Prüfung des Ausschusses Stellung zu nehmen (§ 113 (4) GemO).

f) Abschließend werden die Prüfberichte des Rechnungsprüfungsamtes und des Rechnungsprüfungsausschusses mit den jeweiligen Stellungnahmen des Oberbürgermeisters dem Stadtrat übergeben. Dieser beschließt über die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses und trifft eine Entscheidung über die Entlastung des Oberbürgermeisters, der Bürgermeisterin sowie der Beigeordneten.

1.4 Prüfungsdurchführung

Die Prüfung erfolgte in den Verwaltungsräumen der Stadt Koblenz in der Zeit vom 28. Mai 2020 bis 04.11.2020. Insgesamt befasste sich der Rechnungsprüfungsausschuss an vier Terminen mit der Prüfung des Jahresabschlusses 2018 und zwar am 28.05.2020, 19.08.2020, 01.10.2020 und 04.11.2020.

Für die Durchführung der Prüfung des Jahresabschlusses 2018 waren folgende **ordentliche** Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses zuständig:

▪ Vorsitzender	RM Herr Dr. Ulrich Kleemann
▪ Stv. Vorsitzende	RM Herr Dr. Thorsten Rudolph
▪ Ausschussmitglieder	RM Herr Peter Balmes RM Manfred Bastian RM Herr Tobias Christmann RM Frau Lena Etzkorn RM Herr David Follmann RM Herr Gordon Gniewosz RM Frau Ute Görgen AM Herr Marius Jakob RM Herr Stephan Otto RM Herr Rolf Pontius RM Frau Monika Sauer AM Herr Michael Vogt AM Herr Bernd Wefelscheid RM Frau Ute Wierschem AM Philipp Zeller

Über das Abschlussergebnis berichtet dieser Prüfungsbericht, der in Anlehnung an die Grundsätze ordnungsgemäßer Berichterstattung bei Abschlussprüfungen (IDW PS 450) erstellt wurde.

2. Grundsätzliche Feststellungen

2.1 Stellungnahme zur Lagebeurteilung

Der Rechenschaftsbericht ist gemäß § 113 Abs.2 GemO daraufhin zu prüfen, ob er mit dem vorgelegten Jahresabschluss in Einklang steht und seine sonstigen Aussagen ein korrektes Bild von der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde vermitteln. Dabei ist auch zu prüfen, ob die Chancen und Risiken für die künftige Entwicklung der Gemeinde zutreffend dargestellt sind.

Der Rechenschaftsbericht zum Jahresabschluss 31.12.2018 der Stadt Koblenz enthält nach unseren Feststellungen folgende Kernaussagen zur wirtschaftlichen Lage:

1. Allgemeines und Lage der Gemeinde (Abschnitt 1 und 2)
2. Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde (Abschnitt 3)
3. Kennzahlen der Gemeinde (Abschnitt 4)
4. Gliederung der Teilhaushalte (Abschnitt 5)

5. Prognosebericht der Chancen und Risiken (Abschnitt 6).

Der Inhalt des Rechenschaftsberichtes entspricht den gesetzlichen Anforderungen.

Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stadt Koblenz

Im Abschnitt 3 des Rechenschaftsberichtes wird auf die Organisationsstruktur und die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen der Stadt Koblenz eingegangen. Weiterhin werden die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage beschrieben und die schwierige finanzielle Situation der Stadt Koblenz dargestellt sowie ein Ausblick auf den Haushalt 2022 gegeben. Einzelne Positionen der Ergebnisrechnung werden hinsichtlich Vorjahres- und Planvergleich ausführlich erläutert. Aussagen zum Problem einer dauerhaften Überschuldung – Verbrauch des Eigenkapitals – sowie dieser Entwicklung entgegensteuernde Maßnahmen werden im Rechenschaftsbericht getroffen.

Kennzahlen

Der Abschnitt 4 des Rechenschaftsberichtes beinhaltet wichtige Kennzahlen des einzuführenden und gesetzlich vorgeschriebenen Kennzahlensystems. Hier sind zu nennen der Aufwandsdeckungsgrad, die Ertragsquoten - differenziert nach Steuerertragsquote, Zuwendungsquote und Leistungsentgeltquote, die Aufwandsquoten – unterschieden nach Personal- und Versorgungsquote, Sach- und Dienstleistungsintensität u. a. sowie die Zinsquoten.

Gliederung der Teilhaushalte

Im Abschnitt 5 des Rechenschaftsberichtes wird umfassend die Gliederung der Teilhaushalte 01 bis 11 dargestellt.

Chancen und Risiken für die zukünftige Entwicklung

Der letzte Abschnitt (6) beschreibt die zukünftigen Chancen und Risiken der Stadt Koblenz. Insbesondere wird die Entwicklung des Eigenkapitals, die mittelfristige Steuerprognose sowie die Zinsaufwendungen für Investitions- und Liquiditätskredite beschrieben. Weitere Schwerpunktthemen sind unter anderem der Ausbau der Kindertagesstätten, die Umsetzung des Kita-Zukunftsgesetzes mit noch nicht absehbaren finanziellen Belastungen der Kommunen, der Ausbau der Schulsozialarbeit im Grundschulbereich, erwartete Mehrbelastungen im Bereich der Hilfe zur Erziehung, die Forcierung der Digitalisierung der Verwaltung sowie die weitere Abarbeitung der Maßnahmen aus dem Masterplan Saubere Mobilität (Green City Plan).
Auch die zukunftssichere Aufstellung des Gemeinschaftsklinikums Mittelrhein gGmbH wird thematisiert. Dazu ist die Umsetzung des medizinischen Konzeptes von größter Bedeutung. Zur Sicherung der Liquidität wurden in 2020 Gesellschafterdarlehen in nicht unerheblicher Höhe gewährt und ein renommierter Klinikbetreiber über einen Managementvertrag mit der Erstellung eines Sanierungskonzeptes beauftragt.

Die Aussagen zur wirtschaftlichen Lage und zum Geschäftsverlauf der Stadt geben insgesamt eine zutreffende Beurteilung der Lage der Stadt Koblenz wieder.

Aufgrund der durchgeführten Prüfungshandlungen ergeben sich keine Einwendungen gegen die Einschätzung der Lage, zum Fortbestand und zur künftigen Entwicklung der Stadt Koblenz.

Der Rechnungsprüfungsausschuss ist der Überzeugung, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt vermittelt.

Er gibt zu bedenken, dass die dargestellte Entwicklung logischer Weise noch nicht die Ende 2019 beginnende Corona-Pandemie berücksichtigt. Die finanziellen Auswirkungen können derzeit nicht belastbar prognostiziert werden, sie werden jedoch deutliche Veränderungen in allen Teilhaushalten mit sich bringen.

2.2 Unregelmäßigkeiten

Bei Durchführung der Prüfung des Jahresabschlusses wurden folgende Unrichtigkeiten und Verstöße gegen gesetzliche Vorschriften und die sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen oder Tatsachen, die schwerwiegende Verstöße des Oberbürgermeisters oder von Arbeitnehmern gegen Gesetz oder Satzung erkennen lassen, festgestellt:

Die Aufstellung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2018 hat gem. § 108 Abs. 4 GemO innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres, mithin bis zum 30. Juni 2019, zu erfolgen. Anschließend ist der Jahresabschluss dem Rechnungsprüfungsamt zu übergeben. Die Vorlage des Jahresabschlusses erfolgte jedoch erst Anfang November 2019 und stellt somit einen Rechtsverstoß gegen § 108 Abs. 4 dar.

Der Rechnungsprüfungsausschuss erwartet, dass alle Beteiligten intensiv dazu beitragen, dass die gesetzliche Vorgabe - Erstellung des Jahresabschlusses bis zum 30.06. des Folgejahres - eingehalten wird, zumindest die Vorlage der zukünftigen Jahresabschlüsse deutlich zeitnäher erfolgen.

3. Art, Umfang und Schwerpunkte der Prüfung

3.1 Art und Umfang der Prüfung

Erstellung, Inhalt und Ausgestaltung der Buchführung, des Jahresabschlusses und des Rechenschaftsberichtes liegen in der Verantwortung des Oberbürgermeisters der Stadt Koblenz.

Aufgabe des Rechnungsprüfungsausschusses ist es, sich auf der Grundlage der durchgeführten pflichtgemäßen Prüfung ein Urteil über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung, der Inventur, des Inventars sowie der örtlich festgelegten Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände abzugeben.

Zur Prüfung wurden dem Rechnungsprüfungsausschuss durch das Rechnungsprüfungsamt insbesondere folgende Unterlagen zur Verfügung gestellt:

- Bericht des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung des Jahresabschlusses 2018 vom 29. April 2020 mit folgenden Anlagen:
  - Bilanz zum 31. Dezember 2018
  - Ergebnisrechnung für das Haushaltsjahr vom 01. Januar bis 31. Dezember 2018
  - Finanzrechnung für das Haushaltsjahr vom 01. Januar bis 31. Dezember 2018
  - Anhang für das Haushaltsjahr vom 01. Januar bis 31. Dezember 2018
  - Anlagenübersicht
  - Forderungsübersicht
  - Verbindlichkeitenübersicht
  - Übersicht über die über das Ende des Haushaltsjahres hinaus geltenden Haushaltsermächtigungen
  - Rechenschaftsbericht
  - Aufgliederung und Erläuterung der Posten der Bilanz
  - Aufgliederung und Erläuterung der Posten der Ergebnisrechnung
  - Rechtliche, wirtschaftliche und steuerliche Verhältnisse
  - Kennzahlenberechnung

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat die Prüfung des Jahresabschlusses 2018 der Stadt Koblenz gem. den Vorschriften der §§ 110, 112 und 113 GemO vorgenommen.

In Ergänzung bzw. Vertiefung der vom Rechnungsprüfungsamt durchgeführten Prüfung, dessen Prüfungsstrategie nach Anwendung des risikoorientierten Prüfungsansatzes den Schwerpunkt des Prüfprogramms in den Bereichen

⇨ Sachanlagevermögen

⇨ Rückstellungen mit den dazugehörenden Ertrags- und Aufwandspositionen

hatte, wurde eine dem risikoorientierten Prüfungsansatz folgende Prüfungsplanung durchgeführt, die es erlaubt ein hinreichend sicheres Urteil bezüglich einer ordentlichen Buchführung und Jahresabschluss der Stadt Koblenz abzugeben.

3.2 Prüfungsschwerpunkte

Dem vorstehend genannten Prüfgrundsatz folgend hat der Rechnungsprüfungsausschuss zunächst seine Prüfungshandlungen auf die vom Rechnungsprüfungsamt in seinem Prüfbericht dargelegten Erläuterungen zu seinen Prüfungen konzentriert.
Nachfolgend hat der Rechnungsprüfungsausschuss in seiner Sitzung am 19.08.2020 noch die nachstehend aufgeführten eigenen **Schwerpunkte für die Prüfung** des Jahresabschlusses 2018 betrachtet:

Bilanzposition Aktivseite	**1.2.10**	**„Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau“**
Bilanzposition Passiva	**2.2.3**	**„Sonderposten aus Anzahlungen für Anlagevermögen“**
Bilanzposition Passiva	**4.11**	**„Sonstige Verbindlichkeiten“ - - Verwahrgelder -**

Anhand von Stichproben wurde der Jahresabschluss sowie die angewandten Bilanzierungs-, Bewertungs- und Gliederungsgrundsätze überprüft.

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat sich aufgrund der Empfehlungen der ADD, die Gremiensitzungen während der Corona-Pandemie auf das erforderliche Minimum zu beschränken, dazu entschieden, die Zahl der Ausschusssitzungen zur Prüfung der Jahresrechnung 2018 um eine zu verringern.
Der Rechnungsprüfungsausschuss vertritt die Auffassung, dass durch diese Vorgehensweise noch eine sichere Grundlage zur Abgabe eines fundierten Prüfungsurteils gegeben ist.

4. Prüfungsfeststellungen und Erläuterungen

4.1 Analyse der Vermögens- u. Schuldenlage - Kennzahlen

Die Bilanz zum 31.12.2018 schließt in Aktiva und Passiva gleichlautend mit einer Bilanzsumme von **1,465 Mrd. €** (Vorjahr: **1,446 Mrd. €)** ab; die Bilanzsumme hat sich somit zum Vorjahr um rd. 20 Mio. € erhöht. Gemessen an der Einwohnerzahl resultiert hieraus ein Vermögen von rd. **12.874 €** (Vorjahr: rd. **12.727 €)** je Einwohner).

Bei der Bilanzsumme von **1.465.471 T€** schließt die Bilanz unter Berücksichtigung des Jahresüberschusses von **17.175 T€** mit einem Eigenkapital in Form einer Kapitalrücklage in Höhe von **624.719 T€** (Vorjahr: 607.435 T€) ab; dies entspricht einer Eigenkapitalquote von 42,6 % gegenüber 42 % zum Vorjahr.
Die Eröffnungsbilanz wies noch ein Eigenkapital von 52,5 % auf.

Die **Vermögensstruktur** der Aktivseite zeigt deutlich, dass mit **1,424 Mrd. €** (Vorjahr: **1,394 Mrd. €**) und einer Anlagenintensität von 97,2 % der Schwerpunkt des städtischen Vermögens nach wie vor einseitig auf dem langfristig gebundenen Vermögen liegt.

Innerhalb des langfristig gebundenen Vermögens nimmt das Sachanlagevermögen mit einer Bilanzsumme von **1.006.939 T€** (Vorjahr: 994.074 T€) und einer unveränderten Quote von rd. drei Vierteln eine besondere Stellung ein.
Anzumerken ist, dass die Position „Anlagen im Bau“ gegenüber dem Vorjahr erstmals wieder seit zwei Jahren gestiegen ist, und zwar von 71.078 T€ um 9.457 T€ auf 80.535 T€.
Der Rechnungsprüfungsausschuss konnte sich in seiner Sitzung am 19.08.2020 davon überzeugen, dass seine kritischen Anmerkungen zur Höhe der „Anlagen im Bau“ und der „Anzahlungen Sonderposten“ aus der Prüfung des Jahresabschlusses 2017 dazu geführt haben, dass im Haushaltsjahr 2019 die Höhe der „Anlagen im Bau“ deutlich zurückgeführt wurde. Insbesondere konnten die sogenannten „Altmaßnahmen, welche vor 2015 in Betrieb genommen wurden verstärkt abgerechnet werden. Diese positive Entwicklung scheint sich nach den Ausführungen der Finanzbuchhaltung auch in 2020 fortzusetzen.

Der Rechnungsprüfungsausschuss sprach die Empfehlung aus, für das anstehende Großprojekt „Neubau Pfaffendorfer Brücke“ bereits rechtzeitig vor Beginn die organisatorischen Notwendigkeiten für eine zeitnahe Aktivierung sowie Auflösung von Sonderposten zu schaffen und auch die Möglichkeiten von Teilaktivierungen zu nutzen.

Das Infrastrukturvermögen wuchs auf rd. 517 Mio. € (Vorjahr 511,3 Mio. €) an.

Das **Finanzanlagevermögen** in Höhe von 357.372 T€ (Vorjahr: 343.161 T€) verkörpert neben dem Sachanlagevermögen rd. 25,1 % des gesamten Anlagevermögens.

Über die Hälfte des Finanzanlagevermögens resultiert aus den **Anteilen an verbundenen Unternehmen** mit 230.426 T€ (Vorjahr: 216.324 T€). Der Anstieg des Bilanzwertes gegenüber dem Vorjahr begründet sich ausschließlich aus der Erhöhung des Anteils an der Stadtwerke Koblenz GmbH um 14.012 T€ auf 207.147 T€.

Der Wert der **Beteiligungen** von 5.382 T€ resultiert fast ausschließlich aus der Beteiligung an der Gemeinschaftsklinikum Kemperhof Koblenz – St. Elisabeth Mayen gGmbH (5.120 T€).

Auf der **Passivseite** resultiert ein **Eigenkapital** von 624.719 T€, das sich gegenüber dem Vorjahr um 17.284 T€ bzw. 2,8 % erhöht hat. Der Anstieg gegenüber dem Vorjahr ist ausschließlich durch den Jahresüberschuss 2018 entstanden. Gemessen an der Bilanzsumme beträgt die Eigenkapitalquote 42,6 % (Vorjahr: 42 %), das einem Anteil von 5.488 € pro Einwohner entspricht. Unter Einbezug der Sonderposten, die bei zweckgerechter Verwendung nicht rückzahlbar sind, ergibt sich auf der Basis des sog. wirtschaftlichen Eigenkapitals ein Anteil von 57,7 % im Berichtsjahr (Vorjahr: 57,1 %).

Eine weitere wichtige Position innerhalb der **Kapitalstruktur** stellt mit **618.297 T€** (Vorjahr: 618.245 T€) das **langfristige Fremdkapital** dar, wozu die Verbindlichkeiten mit **434.611 T€** (Vorjahr: 441.322 T€) und die Rückstellungen mit **183.686 T€** (Vorjahr: 176.923 T€) zählen. Der Anteil des Fremdkapitals an der Bilanzsumme beträgt **42,2 %** (Vorjahr: 42,8 %). Gemessen an der Einwohnerzahl entfallen 5.432 € (Vorjahr: 5.443 €) an Fremdkapital pro Einwohner der Stadt Koblenz.

Bei den **Verbindlichkeiten**, die mit 434.611 T€ einen Anteil von 29,7 % der Bilanzsumme beanspruchen, ist gegenüber dem Vorjahr ein geringfügiger Rückgang um 6.711 T€ bzw. 1,5 % zu verzeichnen. Im Einzelnen dominieren die **Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen** mit 363.314 T€ (Vorjahr: 369.976 T€), die vollumfänglich für Investitionen mit 293.314 T€ (Vorjahr: 291.576 T€) und der Liquiditätssicherung mit 70.000 T€ (Vorjahr: 78.400 T€) dienen. Bei den **Verbindlichkeiten gegenüber Sondervermögen** in Höhe von 29.944 T€ (Vorjahr: 29.813 T€) handelt es sich fast ausschließlich um die Bestände der Sonderkassen der jeweiligen Eigenbetriebe

Die zum Vorjahr um 6.763 T€ (3,8 %) höheren **Rückstellungen** belaufen sich auf 183.686 T€ (12,5 % von der Bilanzsumme). Sie beinhalten im Wesentlichen Rückstellungen für Pensionen (140.284 T€) und Beihilfeverpflichtungen (23.784 T€).

Für eine vertiefende Betrachtung der Vermögens- und Finanzlage wird auf den Bericht des Rechnungsprüfungsamtes „Prüfung des Jahresabschlusses der Stadt Koblenz zum 31.Dezember 2018“, Seiten 17 – 24, sowie auf den Rechenschaftsbericht 2018 der Kämmerei verwiesen.

Wichtige **Kennzahlen** zur Vermögens- und Schuldenlage der Stadt Koblenz mit Erläuterung:

	31.12. 2016 in %	31.12. 2017 in %	31.12. 2018 in %	Veränderung
Anlagevermögenintensität	97,3	96,4	97,2	+0,8
Anlagendeckungsgrad 2	89,2	88,8	88,0	-0.8
Infrastrukturquote	35,8	35,4	35,3	-0,1
Investitionsquote	71,8	71,8	158,7	+ 86,9
Abschreibungsintensität	6,9	6,8	6,6	-0,2
Eigenkapitalquote 1	40,1	42,0	42,6	+0,6
Eigenkapitalquote 2	55,5	57,1	57,8	+0,7
Liquidität 2. Grades	33,3	28,4	21,4	-7,0
Verschuldungsgrad	81,2	72,7	69,6	-3,1
Kurzfr. Verbindlichkeitsquote	7,6	10,3	9,9	-0,4

Erläuterung der Kennzahlen
Die Formeln der Kennzahlen sind in Anlage 13 zum Bericht des Rechnungsprüfungsamtes „Prüfung des Jahresabschlusses der Stadt Koblenz 2018“ aufgeführt.

Die **Anlagevermögenintensität** gibt Auskunft über das Ausmaß des langfristig gebundenen Vermögens, gemessen durch das Verhältnis des Anlagevermögens zum Gesamtvermögen (Bilanzsumme).

Der **Anlagendeckungsgrad 2** gibt an, wie viel Prozent des Anlagevermögens langfristig finanziert sind. Bei der Berechnung dieser Kennzahl werden dem Anlagevermögen die langfristigen Passivposten Eigenkapital, Sonderposten mit Eigenkapitalanteilen und langfristiges Fremdkapital gegenübergestellt.

Die **Infrastrukturquote** stellt ein Verhältnis zwischen dem Infrastrukturvermögen und dem Gesamtvermögen auf der Aktivseite der Bilanz her. Sie gibt Aufschluss darüber, ob die Höhe des Infrastrukturvermögens den wirtschaftlichen Rahmenbedingungen der Gemeinde entspricht.

Die **Investitionsquote** gibt Auskunft darüber, in welchem Umfang dem Substanzverlust durch Abschreibungen und Vermögensabgänge neue Investitionen gegenüberstehen.
Der erhebliche Anstieg der Investitionsquote um 86,9 % im Vergleich zum Vorjahr erklärt sich dadurch, dass bei relativ konstant geblieben Abschreibungs-

werten sich die Investitionstätigkeit mehr als verdoppelt hat; und zwar stiegen die Investitionen von 19.052 T€ in 2017 um 24.837 T€ in 2018 auf 43.890 T€.

Die **Abschreibungsintensität** zeigt an, in welchem Umfang die Gemeinde durch die Abnutzung des Anlagevermögens belastet wird.

Die **Eigenkapitalquote** ist vornehmlich ein Bonitätsindikator. Während die Eigenkapitalquote 1 den Anteil des Eigenkapitals am Gesamtkapital misst, stellt die Eigenkapitalquote 2 den Anteil des wirtschaftlichen Eigenkapitals am Gesamtkapital dar. Da bei Kommunen die Sonderposten mit Eigenkapitalcharakter oft einen wesentlichen Ansatz in der Bilanz darstellen, wird beim wirtschaftlichen Eigenkapital die Wertgröße Eigenkapital um diese langfristigen Sonderposten erweitert.

Die Kennzahl **Liquidität 2. Grades** gibt stichtagsbezogen Auskunft über die kurzfristige Liquidität der Gemeinde. Sie zeigt auf, in welchem Umfang die kurzfristigen Verbindlichkeiten zum Bilanzstichtag durch die vorhandenen liquiden Mittel und die kurzfristigen Forderungen gedeckt werden können.

Der **Verschuldungsgrad** als Indikator für das finanzwirtschaftliche Risiko spiegelt das Verhältnis von Fremdkapital zum wirtschaftlichen Eigenkapital wider.

Wie hoch die Bilanz durch kurzfristiges Fremdkapital belastet wird, kann mit Hilfe der Kennzahl **Kurzfristige Verbindlichkeitsquote** beurteilt werden.

4.2 Analyse der Ertragslage - Kennzahlen

Das Berichtsjahr schließt mit einem **Jahresüberschuss** von **17.175 T€** ab, der mit der Kapitalrücklage verrechnet wird (siehe Bericht des Rechnungsprüfungsamtes „Prüfung des Jahresabschlusses der Stadt Koblenz zum 31.Dezember 2018“, Seite 23).

Das Ergebnis aus der Verwaltungstätigkeit verschlechterte sich gegenüber dem Vorjahr um **22.562 T€**. Unter Berücksichtigung eines gegenüber dem Vorjahr verbesserten Finanzergebnisses von **876 T€**, ergibt sich gegenüber dem Vorjahr eine saldierte Verschlechterung des Jahresergebnisses um **21.686 T€**.

Beim **Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit** übersteigen die Gesamterträge von 421.822 die Gesamtaufwendungen von 400.221 T€ um 5,4 %.

Innerhalb der Erträge aus der laufenden Verwaltungstätigkeit dominieren die Steuern und ähnlichen Abgaben mit 218.855 T€ (Vorjahr: 225.891 T€), die im Haushaltsjahr rd. 51,9 % (Vorjahr: 52,6 %) der Gesamterträge repräsentieren. Weitere wesentliche Ertragspositionen bestehen in den Erträgen der sozialen Sicherung (77.313 T€; Vorjahr: 80.316 T€), Zuwendungen, Umlagen und Transfererträgen (60.438 T€; Vorjahr: 49.887 T€) sowie sonstige laufende Erträge (34.746 T€; Vorjahr: 47.209 T€).

Die öffentlich-rechtlichen Erträge in Höhe von 12.172 T€ resultieren aus der Festsetzung von Gebühren und Beiträgen und wurden zum Zeitpunkt der Bescheiderstellung bilanziert.

Die sonstigen laufenden Erträge enthalten die vereinnahmten Konzessionsabgaben aus Wasser, Strom und Gas in Höhe von 7.230 T€, Erträge aus der Veräußerung von Anlage- und Umlaufvermögen (2.959 T€) sowie Erträge aus Zuschreibungen im Beteiligungsvermögen (14.285 T€). Weiterhin erfolgte in dieser Position die Auflösung verschiedener Rückstellungen (379 T€) sowie die Auflösung aus der Reduzierung der Wertberichtigungen auf Forderungen (1.253 T€). Die Zuschreibung von Festwerten in den Bereichen Straßenbegleitgrün und bei den Sonstigen Bäumen ergaben Erträge in Höhe von 2.206 T€. Die Aktivierten Eigenleistungen erhöhten sich infolge der im Berichtsjahr leicht gestiegenen Bautätigkeit um 111 T€ von 1.028 T€ auf 1.139 T€.

Die Aufwendungen im Rahmen der laufenden Verwaltungstätigkeit wurden durch die Anordnungen der einzelnen Fachämter bewirkt. Im Mittelpunkt stehen hierbei die Aufwendungen der sozialen Sicherung (152.580 T€; Vorjahr: 142.945 T€) sowie die Personalaufwendungen (94.484 T€; Vorjahr: 88.995 T€). Letztere basieren auf den überführten Daten des IT-Personalwirtschaftssystem Fidelis und einer anschließenden Datenabgleichung durch das Fachamt.

Die Abschreibungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 14 GemHVO belaufen sich im Haushaltsjahr auf 26.372 T€ (Vorjahr: 26.128 T€). Gründe für den Anstieg sind zahlreiche Aktivierungen über alle Bereiche der Verwaltung.

Das negative Finanzergebnis resultiert aus dem Saldo der Zinserträge von 7.710 T€ und der Zinsaufwendungen von 12.136 T€, es hat sich gegenüber dem Vorjahr um 876 T€ verbessert.

Im **Vergleich zur Haushaltsplanung** wurde das Ergebnis der Verwaltungstätigkeit von 18.374 T€ um 3.227 T€ auf 21.601 T€ gesteigert.
Mithin stieg unter Einbeziehung des um 481 T€ verbesserte Finanzergebnis der ursprünglich veranschlagte **Jahresüberschuss** von 13.467 T€ um 3.708 T€ auf **17.175 T€** an.

Im Bereich der Aufwendungen zur laufenden Verwaltungstätigkeit stehen die **Aufwendungen der sozialen Sicherung** (152.580 T€; Vorjahr: 142.945 T€) sowie die **Personalaufwendungen** (94.484 T€; Vorjahr: 88.995 T€), welche um 5,5 Mio. €, rd. 6,1 %, zum Vorjahr angestiegen sind.

Neben den üblichen Steigerungen aufgrund der jährlichen Tarif- und Besoldungsanpassungen sind fast alle weiteren Posten der Personalaufwendungen betroffen.

Die im Vorjahr stark angestiegenen **Personalnebenaufwendungen** reduzierten sich in 2018 deutlich. Der Rückgang beruht ausschließlich auf der geringeren Zahlung von Abfindungsbeträgen nach dem Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag (§ 4 VLT-SV), die im Rahmen von Dienstherrenwechseln von beamteten Mitarbeitern an den neuen Dienstherrn zu entrichten sind.

Die Zuführung zu den **Pensionsrückstellungen** für aktive und bereits in Pension befindliche Beamte belief sich im Berichtsjahr auf rd. 4,8 Mio. €, so dass sich die gesamte Rückstellung zum 31.12.2018 auf 164.720 T€ belief (Posten 3.1).

.

Die Abschreibungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 14 GemHVO veränderten sich nur unwesentlich und belaufen sich im Berichtsjahr auf 26.372 T€ (Vorjahr: 26.128 T€).
In den Folgejahren ist jedoch mit einem Anstieg aufgrund der deutlich höheren Aktivierungsrate beim Posten „Anlagen im Bau“ zu rechnen (siehe Ausführungen zu Nr. 4.1 des Berichtes).

Das negative **Finanzergebnis** von **4.426 T€** resultiert aus dem Saldo der **Zinserträge** von 7.710 T€ und der **Zinsaufwendungen** von 12.136 T€; es hat sich gegenüber dem Vorjahr und dem Vorvorjahr erneut verbessert, und zwar um 876 T€.

Wichtige **Kennzahlen** zur Ertragslage der Stadt Koblenz mit Erläuterung:

	31.12. 2016	31.12. 2017	31.12. 2018	Veränderung
	in %	in %	in %	in %
Aufwandsdeckungsgrad	109,6	111,5	105,4	- 6,1
Fehlbetragsquote	-	-	-	± 0,0
Zinslastquote	3,7	3,5	3,0	- 0,5
Steuerquote	54,0	52,6	51,9	- 0,7
Zuwendungsquote	13,5	11,6	14,3	+ 2,7
Personalintensität	21,1	23,1	23,6	+0,5
Sach- und Dienstleistungsintensität	17,2	17,3	16,8	- 0,5
Transferaufwandsquote	7,6	7,3	6,7	- 0,6

Erläuterung der Kennzahlen:

Der **Aufwandsdeckungsgrad** zeigt an, zu welchem Anteil die ordentlichen Aufwendungen durch ordentliche Erträge gedeckt werden können. Ein finanzielles Gleichgewicht kann nur durch eine vollständige Deckung erreicht werden.

Die **Fehlbetragsquote** gibt Auskunft über den durch ein negatives Jahresergebnis in Anspruch genommenen Eigenkapitalanteil.

Die Kennzahl **Zinslastquote** zeigt auf, welche Belastung aus Finanzaufwendungen zusätzlich zu den Aufwendungen aus laufender Verwaltungstätigkeit besteht.

Die **Steuerquote** gibt an, zu welchem Teil sich die Gemeinde selbst finanzieren kann und somit unabhängig von staatlichen Zuwendungen ist.

Die **Zuwendungsquote** gibt einen Hinweis darauf, inwieweit die Gemeinde von Zuwendungen und damit von Leistungen Dritter abhängig ist.

Die **Personalintensität** gibt an, welchen Anteil die Personalaufwendungen an den ordentlichen Aufwendungen ausmachen.

Die **Sach- und Dienstleistungsintensität** lässt erkennen, in welchem Ausmaß sich eine Gemeinde für die Inanspruchnahme von Leistungen Dritter entschieden hat.

Die **Transferaufwandsquote** stellt einen Bezug zwischen den Transferaufwendungen und den ordentlichen Aufwendungen her.

4.3 Eigene Prüfungsschwerpunkte nach Ziffer 3.2 des Berichtes

4.3.1 Bilanzposition Aktiva 1.2.1 „Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau“

Der Buchwert hat sich im Berichtsjahr wie folgt entwickelt:	EUR
Stand am 31.12.2017	71.078.473,22
Zugänge	31.397.480,60
Umbuchungen	-21.940.857,29
Stand am 31.12.2018	80.535.096,53

Die Bilanzposition der Anlagen im Bau beinhaltet die bis zum Bilanzstichtag getätigten städtischen Investitionen für Vermögensgegenstände des Sachanlagevermögens, die am Bilanzstichtag noch nicht ihrer bestimmungsgemäßen Nutzung übergeben werden konnten. Diese Position setzt sich zum Bilanzstichtag aus insgesamt 184 Anlagen im Bau zusammen (Vorjahr 166) und hat sich wertmäßig gegenüber dem Vorjahr um saldiert rd. 9,5 Mio. € erhöht.

Die nachfolgend genannten Anlagen konnten im Berichtsjahr einer bestimmungsgemäßen Nutzung zugeführt werden und stellen einen maßgeblichen Teil der Umbuchungen dar (vollständige Abrechnung von Projekten, ohne Nachaktivierungen):

	T€
Vorlandbrücke Europabrücke	10.661
Vermögensübergänge EB 83	2.469
Sanierung Zentralplatz, Ausbau Altlöhrtor	2.077
Ausbau Plankenweg	1.490
Tribüne CONLOG-Arena	1.154

(aufgrund der Vielzahl der Maßnahmen sind nur Projekte mit einem Wert von mehr als 1.000 T€ aufgeführt)

Grundsätzlich verstetigt sich die Annahme des Vorjahres, dass die Anlagenbuchhaltung der Entwicklung der vergangenen Jahre weiter entgegenwirkt. Neben der engen Abstimmung zwischen den ausführenden Fachämtern und der Anlagenbuchhaltung ist weiterhin eine quantitative und qualitativ ausreichende personelle Ausstattung der Anlagenbuchhaltung für eine ordnungsgemäße Aufgabenerledigung erforderlich.

Durch die Entwicklung und Inkraftsetzung der „Arbeitsrichtlinie Anlagevermögen, Sonderposten und Vorräte“ befindet sich der Abrechnungsprozess gegenüber dem Vorjahr auf gleichbleibendem Niveau. Festzustellen ist, dass aus dem Bereich des **Amtes 61 / Amt für Stadtentwicklung und Bauordnung** abrechnungsfähige Investitionsmaßnahmen in Höhe von rd. **12,7 Mio. €** bestehen. Es handelt sich hierbei insbesondere um Maßnahmen, die zum Teil bereits in der **Eröffnungsbilanz** enthalten sind oder um das Jahr **2013** in Gebrauch genommen wurden. Exemplarisch sind hier die Umgestaltung des Zentralplatzes (5.338 T€), der Ausbau der Kapuzinerstraße (2.251 T€) und die Sanierung Zentralplatz / Gestaltung Platzfläche (1.985 T€) zu nennen.

Da die Abschreibung jedoch erst mit der Aktivierung (Umbuchung auf die entsprechende. Bilanzposition) des Vermögensgegenstandes einsetzt, weist die Ergebnisrechnung, wie in den Vorjahren auch, zu geringe Aufwendungen für Abschreibungen aus (siehe Prüfberichte zum Jahresabschluss 2009 bis 2017). Dieser Umstand wird sich auch zukünftig nicht gänzlich ausschließen lassen, da z.B. die Kosten für Straßenbauprojekte erst mit der endgültigen Abrechnung der Erschließungs- und Ausbaubeiträge vollständig aktiviert werden können. Hier bietet sich die Teilaktivierung von Projekten an, bei der ein bereits feststehender Kostenanteil auf die korrespondierende Bilanzposition umgebucht werden kann und somit der Abschreibung unterliegt. Die vollständige Abrechnung dieser Projekte muss dann auf dem Wege der Nachaktivierung geschehen.

Da die bis zur Aktivierung der Vermögensgegenstände aufgelaufene Abschreibung nicht nachgeholt werden kann, erhöht sich der Abschreibungssatz der Anlagegüter aufgrund der Herabsetzung der Nutzungsdauer (Verteilung der Abschreibungsbeträge auf die Restnutzungsdauer des Anlagegutes), was zwangsläufig materielle Auswirkungen auf die Ergebnisrechnungen der Folgejahre haben wird.

Der Rechnungsprüfungsausschuss folgte seiner Ankündigung aus dem Vorjahr, und griff in seiner Sitzung am 19.08.2020 die Thematik erneut auf, um sich ein Bild von der Entwicklung zu machen.
Nach Vortrag des Leiters der Finanzbuchhaltung konnte sich der Ausschuss davon überzeugen, dass seine kritischen Anmerkungen zur Höhe der „Anlagen im Bau“ und der „Anzahlungen Sonderposten“ aus der Prüfung des Jahresabschlusses 2017 dazu geführt haben, dass im Haushaltsjahr 20**19** die Höhe der „Anlagen im Bau“ deutlich zurückgeführt wurde. Insbesondere konnten die sogenannten „Altmaßnahmen“ (u. a. Umgestaltung Zentralplatz, Ausbau Kapuziner-/Hofstraße, Zentralplatz Gestaltung Platzfläche), welche vor 2015 in Betrieb genommen wurden verstärkt abgerechnet werden.

Diese begrüßenswerte Entwicklung scheint sich nach den Ausführungen der Finanzbuchhaltung auch in 2020 fortzusetzen.

Der Rechnungsprüfungsausschuss
hat die positive Entwicklung zur Kenntnis genommen und
sprach die Empfehlung aus, für das anstehende Großprojekt „Neubau Pfaffendorfer Brücke“ bereits rechtzeitig vor Beginn die organisatorischen Notwendigkeiten für eine zeitnahe Aktivierung sowie Auflösung von Sonderposten zu schaffen und auch die Möglichkeiten von Teilaktivierungen zu nutzen.

4.3.2 Bilanzposition Passiva 2.2 „Sonderposten zum Anlagevermögen“

In diesem Posten werden sämtliche Zuschüsse und Zuwendungen für die Anschaffung oder Herstellung von Vermögensgegenständen dargestellt, die noch nicht schlussgerechnet worden sind und somit noch nicht der regulären Abschreibung unterliegen. Es handelt sich hierbei vorwiegend um den Bereich der Städtebauförderung (sog. Infrastrukturmaßnahmen). Im Berichtsjahr ist dieser Posten gegenüber dem Vorjahr deutlich um rd. 5,3 Mio.€ angewachsen (Vorjahr: Steigerung um rd. 3,3 T€).

Die Rechnungsprüfung stellt fest, dass im Berichtsjahr 47 Projekte der Anlagen im Bau im Wert von 22,827 Mio. € schlussgerechnet/nachaktiviert worden sind. Die dazugehörigen korrespondierenden Einnahmen für diese Projekte, die auf der Bilanzposition „Sonderposten aus Anzahlungen zum Anlagevermögen“ erfasst werden, wurden bei vielen Projekten nicht schlussgerechnet, so dass eine ertragswirksame Auflösung noch nicht beginnen konnte. Exemplarisch seien hier die Vorlandbrücke Europabrücke (Aktivierung in 2018: 10.661 T€, nicht abgerechneter Sonderposten: 8.243 T€) und die Sanierung Zentralplatz Ausbau Altlöhrtor Fußgängerzone (Aktivierung in 2018: 2.077 T€, nicht abgerechneter Sonderposten: 1.358 T€) genannt.

Die Bemühungen, eine zeitgleiche Umbuchung/Aktivierung schlussgerechneter Projekte und deren korrespondierenden Sonderposten herbeizuführen sind deutlich erkennbar.

Der Rechnungsprüfungsausschuss nahm nach Vortrag des Leiters der Finanzbuchhaltung am 19.08.2020 positiv zur Kenntnis, dass die kritischen Ausschussanmerkungen zur Höhe der „Anzahlungen Sonderposten“ aus der Prüfung des Jahresabschlusses 2017 dazu geführt haben, dass im Haushaltsjahr 20**19 (46.540 T€) im Vergleich zum Vorjahr (61.972 T€)** deren Höhe in einem beträchtlichen Umfang zurückgeführt wurde.
Neben der Abrechnung der Maßnahme Vorlandbrücke Europabrücke konnten die „Altmaßnahmen“ (Restabwicklung BUGA, Ausbau Löhrstraße 1. BA, Soziale Stadt Lützel, Ausbau Kapuziner-/Hofstraße u.a.) passiviert und in die Abschreibung überführt werden.

4.3.3 Bilanzposition Passiva 4.11 „Sonstige Verbindlichkeiten“

Zusammensetzung:	31.12.2018 EUR	31.12.2017 EUR
DLP-Konten, Verwahrgelder	3.242.995,31	2.576.537,50
Sonstiges	544.655,25	767.308,03
Maßnahmen Amt 62	738.202,24	738.202,24
Steuerverbindlichkeiten	286.989,52	0,00
	4.812.842,32	4.082.047,77

Es handelt sich hierbei um Verwahrgelder (treuhänderische Gelder) sowie um durchlaufende Posten. Die gesamte Position ist im Vergleich zum Vorjahr um 731 T€ bzw. 17,9 % angestiegen.

■ **DLP-Konten, Verwahrgelder**

Die Verwahrgelder haben sich nach dem drastischen Anstieg des Vorjahres zum wiederholten Mal von rd. 2,58 Mio. € auf nunmehr rd. 3,24 Mio. € erhöht. Dieser Anstieg beruht unter anderem auf Vorauszahlungen für bisher noch nicht veranlagte Gewerbesteuer, sowie Vorauszahlungen für noch nicht veranlagte Vergnügungssteuer sowie die Vorauszahlung von Erbbauzinsen für das Folgejahr. Von den noch nicht bereinigten Verwahrgeldern des Kontos 3791000000 (Stand 31.12.2018: 2.636 T€, 31.12.2017: 2.022 T€) entfallen 1.390 T€ auf das Jahr 2018, 382 T€ auf das Jahr 2017 und 864 T€ auf das Jahr 2016.

Die Rechnungsprüfung fordert, den seit 2014 (Stand 31.12.2014: 695 T€) stetig ansteigenden Betrag zeitnah auf ein erträgliches Maß zu reduzieren.

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat sich in seiner Sitzung am 01.10.2020 mit der Thematik der Verwahrkonten anhand einer Aufbereitung durch das Rechnungsprüfungsamt befasst.
Entsprechende Feststellungen/Handlungsempfehlungen sind im Schlussbericht (Revisionsbericht) des Rechnungsprüfungsausschusses für das Haushaltsjahr 2018 enthalten.

5. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks

Bestätigungsvermerk“ des Rechnungsprüfungsausschusses

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat den Jahresabschluss - bestehend aus der Ergebnis- und Finanzrechnung, den Teilrechnungen, der Bilanz, dem Anhang und den Anlagen nach § 108 (3) GemO - der Stadt Koblenz zum 31.12.2017 geprüft. Die Aufgabe des Rechnungsprüfungsausschusses ist es, auf der Grundlage der durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss abzugeben.
Die Jahresabschlussprüfung wurde auf der Grundlage des vom Rechnungsprüfungsamt erstellten Prüfberichtes nebst Erläuterungen nach den Vorschriften des § 113 GemO vorgenommen.
Die Prüfung umfasste die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses nebst Anhang und Anlagen. Der Rechnungsprüfungsausschuss ist der Auffassung, dass die Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für die Beurteilung bildet.

Die Prüfung des Ausschusses hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach der Beurteilung des Rechnungsprüfungsausschusses entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften, den sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Schuldenlage der Stadt Koblenz“.

Für die Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses
Koblenz, 01.10.2020

Gez.

Dr. Ulrich Kleemann
Vorsitzender

Kapitel B: Gesamtabschluss der Stadt Koblenz

6. Prüfauftrag und rechtliche Grundlagen

6.1 Prüfauftrag

Nach § 109 (1) GemO hat die Stadt Koblenz zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Gesamtabschluss aufzustellen, wenn mindestens eine Tochterorganisation der Gemeinde zum Ende des Haushaltsjahres und zum Ende des vorausgegangenen Haushaltsjahres unter dem beherrschenden oder maßgeblichen Einfluss der Gemeinde steht.

Insofern hatte die Stadt Koblenz nach § 15 des Landesgesetzes zur kommunalen Doppik (KomDoppikLG) zum 31.12.2018 einen Gesamtabschluss mit den erforderlichen Anlagen zu erstellen. Zu dem Gesamtabschluss hat die Stadt Koblenz ihren Jahresabschluss nach § 108 Gemeindeordnung (GemO) und die Jahresabschlüsse ihrer Tochterunternehmen zusammenzufassen (§ 109 (4) GemO).

Mit der Erstellung des Gesamtabschlusses wurde die Stadtwerke GmbH als 100%iges Tochterunternehmen der Stadt Koblenz betraut.

Die Aufstellung des Gesamtabschlusses hat unter Beachtung der Regelungen der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) und der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung für Gemeinden (GoB-G) zu erfolgen und soll ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde vermitteln.

Der Gesamtabschluss besteht aus der Gesamtergebnisrechnung, der –finanzrechnung, der -bilanz und dem -anhang. Dem Gesamtabschluss sind der Gesamtrechenschaftsbericht nach § 59 GemHVO, die Anlagenübersicht, die Forderungsübersicht und die Verbindlichkeitenübersicht als Anlagen beizufügen.

Der Gesamtrechenschaftsbericht ist darauf zu prüfen, ob er mit dem Gesamtjahresabschluss und den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, und ob seine sonstigen Angaben nicht eine falsche Vorstellung von der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stadt erwecken. Dabei ist auch zu prüfen, ob die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dargestellt sind (§ 113 (2) GemO).

Der Gesamtabschluss ist gemäß § 109 (8) i. V. mit § 114 (2) GemO innerhalb von elf Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres aufzustellen und mit der Feststellung des Jahresabschlusses und der Entlastungserteilung öffentlich bekannt zu geben.

Nach § 112 (1) Nr. 3 i. V. mit § 113 GemO obliegt dem Rechnungsprüfungsausschuss der Stadt Koblenz die Prüfung des Gesamtabschlusses zum 31. Dezember 2018 sowie dessen Anlagen zum Gesamtabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und des Rechenschaftsberichtes (§ 113 (2) GemO) für das Haushaltsjahr vom 01. Januar bis 31. Dezember 2018.

Die Prüfung des Gesamtabschlusses beschränkt sich nach Ziffer 2 der VV zu § 112 GemO auf die Prüfung der ordnungsgemäßen Konsolidierung, da die Einzelabschlüsse zuvor bereits geprüft wurden.

6.2 Prüfungsdurchführung

Die Prüfung erfolgte anlässlich der Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses am 1. Oktober 2020 in den Verwaltungsräumen der Stadt Koblenz.

Als Grundlage der Prüfung diente der Bericht des Rechnungsprüfungsamtes vom 02. September 2020 über die Prüfung des 4. Gesamtabschlusses der Stadt Koblenz nebst den hierzu vorgelegten Prüfungsunterlagen.

Die Vorstellung und Erläuterung des Prüfberichtes erfolgte durch die zuständigen Mitarbeiter des Rechnungsprüfungsamtes

- Amtsleiter | Herr StOVR Bernd Enkirch
- Stv. Amtsleiter | Herr Dipl.-Volkswirt Olaf Schaub.

Der Stv. Amtsleiter Schaub stand den Ausschussmitgliedern für Auskünfte zur Verfügung.

6.3 Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

Der Gesamtabschluss der Stadt Koblenz wurde unter Beachtung der Vorschriften zur Rechnungslegung nach der GemO bzw. GemHVO aufgestellt. Der hierzu erstellte Prüfbericht wurde mit dem Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zusammengefasst. Hierzu wird auf Kapitel A dieses Berichtes verwiesen.

Bei der Prüfung des konsolidierten Gesamtabschlusses sind zusätzlich zum Kernhaushalt die Ergebnisse der Eigenbetriebe, der privatrechtlichen Tochterorganisationen sowie der übrigen in § 109 (1) Nr. 1 – 5 GemO genannten Rechtsträger (ohne die Sparkassen) zu berücksichtigen. Im Ergebnis beschränkt sich daher die Prüfung des Gesamtabschlusses darauf, ob die Konsolidierung ordnungsgemäß erfolgt ist, da die Einzelabschlüsse zuvor bereits durch Wirtschaftsprüfer geprüft wurden.

Die Gesamtabschlussbuchführung, die Aufstellung des Gesamtabschlusses sowie die Erstellung des Gesamtrechenschaftsberichtes liegen grundsätzlich in der Verantwortung des Oberbürgermeisters – in Personalunion auch Stadtkämmerer der Stadt Koblenz. Beauftragt wurde – wie unter Ziffer 6.1 dargelegt – die Stadtwerke GmbH als 100%iges Tochterunternehmen der Stadt Koblenz.

Grundsätzlich hat auch der Rechnungsprüfungsausschuss die Prüfung von Abschlüssen nach §§ 110 ff. GemO und dem risikoorientierten Prüfungsansatz in Anlehnung an die vom Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland (IDW) festgestellten Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorzunehmen.

Die zur Verfügung stehenden personellen Ressourcen hatten das Rechnungsprüfungsamt bei seiner Prüfung veranlasst, keine Abschlussprüfung, sondern lediglich

eine „prüferische Durchsicht“ zu vollziehen. Mit Blick auf die Bedeutung eines Gesamtabschlusses, der in Anlehnung an das Handelsrecht lediglich einen informativen Charakter hat und nicht Gegenstand des Entlastungsverfahrens ist, hielt das Rechnungsprüfungsamt die Vorgehensweise für vertretbar und angemessen, zumal sich zur Vermeidung von Doppelprüfungen die „Prüfung“ nach Ziffer 2 der VV zu § 112 GemO auf die richtige Auswahl des Konsolidierungskreises und die korrekte Wahl der Konsolidierungsmethode beschränken sollte.

Die Prüfungsstrategie des Rechnungsprüfungsamtes hatte zu folgenden Schwerpunkten des Prüfungsprogramms geführt:

- Abgrenzung des Konsolidierungskreises
- Überprüfung der Konsolidierungsmethoden
- Forderungen und Verbindlichkeiten
- Prüfung der Anlagen
- Prüfung der vorgelegten Packages

Der Rechnungsprüfungsausschuss schließt sich dieser Vorgehensweise an.

7. Prüfungsfeststellungen

7.1 Stellungnahme zur Lagebeurteilung/zum Gesamtrechenschaftsbericht

§ 59 GemHVO sieht vor, dass im Gesamtrechenschaftsbericht zumindest der Geschäftsverlauf und die Lage der Stadt Koblenz einschließlich der in den Gesamtabschluss einbezogenen Tochterorganisationen so darzustellen ist, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird.

Im Gesamtrechenschaftsbericht zum Gesamtabschluss 31.12.2018 der Stadt Koblenz (Anlage 5) sind insbesondere darzustellen:

1. ein Gesamtüberblick über die wirtschaftliche und finanzielle Lage der Stadt Koblenz einschließlich der in den Gesamtabschluss einbezogenen Tochterorganisationen (§ 59 (2) Ziffer 1 GemHVO) sowie
2. ein Ausblick auf die künftige Entwicklung, insbesondere bestehend aus:
   a) Angaben über Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Schluss der Konsolidierungsperiode eingetreten sind,
   b) Angaben über die erwartete Entwicklung wesentlicher Rahmenbedingungen, insbesondere über die wirtschaftlichen und finanziellen Perspektiven und Risiken (§ 59 (2) Ziffer 2 GemHVO).

Nach den Darlegungen des Rechnungsprüfungsamtes kommen wir zu dem Ergebnis, dass

- der Gesamtrechenschaftsbericht mit dem Gesamtjahresabschluss und den von der Rechnungsprüfung anlässlich der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen insgesamt gesehen übereinstimmt,

- der Gesamtrechenschaftsbericht einen zutreffenden Gesamtüberblick über die wirtschaftliche und finanzielle Lage der Stadt Koblenz einschließlich der in den Gesamtabschluss einbezogenen Tochterorganisationen vermittelt,
- der Gesamtrechenschaftsbericht den Verlauf der Haushaltswirtschaft und die Lage der Stadt insgesamt gesehen so darstellt, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird,
- der Gesamtrechenschaftsbericht Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach Schluss der Konsolidierungsperiode eingetreten sind, sowie die Entwicklung wesentlicher Rahmenbedingungen für die wirtschaftlichen und finanziellen Perspektiven und Risiken einiger wichtiger Tochterunternehmen wiedergibt.

Für die Aufstellung künftiger Gesamtrechenschaftsberichte wird empfohlen, diese hinsichtlich

- der künftigen Entwicklung der Lage
- der Analyse der künftigen Haushaltslage sowie
- der rechtlichen Risiken

konzernweit auszugestalten. Die Empfehlung einer differenzierteren Darstellung wird wiederholt.

Vorjahresvergleich:

	2018	**2017**	**2016**
Gesamtjahresergebnis	+ 28.576.960 €	+ 43.659.254 €	+ 37.250.798 €
Eigenkapitalquote	35,2 %	34,2 %	32,8 %
Eigenkapitalquote II	50,6 %	49,5 %	43,3 %

7.2 Konsolidierungskreis und Konsolidierungsmethoden

Die Regelungen über den zu konsolidierenden Unternehmensbereich beinhaltet § 109 (4) GemO. Hiernach hat die Stadt Koblenz ihren nach § 108 aufgestellten Jahresabschluss mit den Jahresabschlüssen

- der Sondervermögen, für die Sonderrechnungen geführt werden,
- der Unternehmen und Einrichtungen mit eigener Rechtspersönlichkeit, ausgenommen der Sparkassen, an denen die Stadt beteiligt ist; für mittelbare Beteiligungen gilt § 290 HGB entsprechend,
- der rechtsfähigen kommunalen Stiftungen,
- der Zweckverbände, bei denen die Stadt Mitglied ist; ausgenommen sind Zweckverbände, die ausschließlich Beteiligungen an Sparkassen halten,
- der sonstigen rechtlich selbständigen Aufgabenträger mit kaufmännischer Rechnungslegung

zusammenzufassen (Konsolidierung).

Ist eine Tochterorganisation zugleich Mutterunternehmen und nach § 290 des Handelsgesetzbuches (HGB) verpflichtet, einen Konzernabschluss aufzustellen, so kann die-

ser Konzernabschluss anstelle der entsprechenden Einzelabschlüsse der verbundenen Tochterorganisationen unverändert in den Gesamtabschluss einbezogen werden.

Nach § 109 (1) GemO hat eine Konsolidierung nur dann zu erfolgen, wenn durch die Stadt Koblenz ein beherrschender oder maßgeblicher Einfluss auf die Tochterorganisation ausgeübt werden kann. Besteht ein **beherrschender** Einfluss, wie etwa bei den Stadtwerken, den Eigenbetrieben oder bei der Koblenzer Wohnbau, erfolgt eine Vollkonsolidierung unter Beachtung der Vorschriften der §§ 300 bis 309 HGB (Ausnahme: § 301 (1) Satz 2 HGB).

Hat die Stadt Koblenz jedoch nur einen **maßgeblichen** Einfluss auf die Tochterorganisation, wie etwa bei den Zweckverbänden oder dem Gemeinschaftsklinikum, erfolgt keine Vollkonsolidierung, sondern eine Konsolidierung nach der Eigenkapitalspiegelbildmethode (At equity) nach den Vorschriften der §§ 311 und 312 HGB (Ausnahme: § 312 (1) Satz 2 HGB).

Im § 109 (5) Satz 2 GemO ist abweichend von § 308 des HGB festgelegt, dass es für die Zusammenfassung der Jahresabschlüsse unerheblich ist, wenn für die in den Jahresabschluss übernommenen Vermögensgegenstände und Schulden unterschiedliche Ansatz-, Bewertungs- und Ausweisvorschriften für die Stadt und die Tochterorganisationen bestehen, deren Jahresabschlüsse mit dem der Stadt zusammenzufassen sind.

Demgegenüber sind Tochterorganisationen nach § 109 (6) GemO nicht in den Gesamtabschluss einzubeziehen, wenn sie für die Verpflichtung, ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage zu vermitteln, von untergeordneter Bedeutung sind. Eine untergeordnete Bedeutung im Sinne der Vorschriften der Gemeindeordnung wird immer dann vermutet, wenn die Bilanzsumme der Tochterorganisation kleiner als 3 v. H. der Bilanzsumme der Stadt ist. Tochterorganisationen mit einer Bilanzsumme von > 1.000.000 € sind immer in den Gesamtabschluss einzubeziehen. Die Vorschriften des § 109 (6) GemO beziehen sich auf alle Tochterorganisationen, egal ob Anteile anderer Gesellschafter bestehen oder nicht.

Bei der Prüfung der Frage, ob eine Tochterorganisation von „untergeordneter Bedeutung“ ist, ist auf die einzelne Tochterorganisation abzustellen, da das Gemeindehaushaltsrecht, im Gegensatz zu den Vorschriften des Handelsrechts (§ 296 (2) Satz 2 HGB), wonach Tochterorganisationen auch in ihrer Gesamtheit von „untergeordneter Bedeutung“ sein müssen, keine gleichartige Vorschrift enthält.

Die im 4. Gesamtabschluss der Stadt Koblenz zum 31.12.2018 vollkonsolidierten und nach At equity, also mit dem Buchwert, zusammengefassten Tochterorganisationen sind im Bericht des Rechnungsprüfungsamtes detailliert aufgeführt. Ebenso enthält der Bericht Hinweise auf die nicht konsolidierten Tochterorganisationen.

Zur Vermeidung von Wiederholungen wird insofern darauf verwiesen.

Aus Sicht des Rechnungsprüfungsausschusses stehen die getroffenen Entscheidungen bezüglich der Festlegung des Konsolidierungskreises sowie der

jeweils gewählten Konsolidierungsmethode im Einklang mit den einschlägigen Vorschriften der Gemeindeordnung sowie des gemeindlichen Haushaltsrechts.

8. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung

8.1 Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

8.1.1 Nach Beurteilung der Rechnungsprüfung bilden die uns zur Prüfung überlassenen Jahresabschlüsse der in die Konsolidierung einbezogenen Tochterorganisationen eine geeignete Konsolidierungsgrundlage. Auf eine Anpassung der Jahresabschlüsse von einbezogenen Tochterorganisationen an die von der Stadt Koblenz für den Kernhaushalt anzuwendenden Bilanzierungsgrundsätze nach dem gemeindlichen Haushaltsrecht zur Erzielung einer einheitlichen Bewertung wurde in Einklang mit den gesetzlichen Regelungen verzichtet.

8.1.2 Die Konsolidierung und die hierzu erforderlichen Schritte erfolgen bei der Stadtwerke Koblenz GmbH mittels einer zertifizierten Softwarelösung. Hierbei handelt es sich um die Konsolidierungssoftware IDLKONSIS – Release 2014-0 der Fa. IDL GmbH, Schmitten, mit der die unterschiedlichen Bewertungsverfahren (z. B. Neubewertungs- oder Buchwertmethode) zum Einsatz kommen und die notwendigen Konsolidierungsverarbeitungen vollständig zur Verfügung stehen. Im Reporting sind alle für einen Konzernabschluss notwendigen Berichtsbestandteile (z. B. Bilanz, Gesamtergebnisrechnung) enthalten.

Die Zertifizierung erfolgte durch die BDO AG, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Düsseldorf, und wurde auf Basis des IDW Prüfungsstandards 880 „Prüfung von Softwareprodukten (IDW PS 880)“ durchgeführt. Das Prüfungszertifikat datiert vom 18. Dezember 2014 und liegt der Rechnungsprüfung vor.

8.1.3 Der der Rechnungsprüfung vorgelegte Gesamtabschluss sowie dessen Anlagen sind grundsätzlich ordnungsgemäß aus der Buchführung und den weiteren geprüften Unterlagen, insbesondere aus den Jahresabschlüssen der Tochterorganisationen, abgeleitet.

8.1.4 Die Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsvorschriften wurden grundsätzlich übernommen.

8.1.5 Auf den Gesamtabschluss sind grundsätzlich die Vorschriften über den Jahresabschluss der Stadt entsprechend anzuwenden (§ 54 GemHVO). In Bezug auf die Gesamtergebnisrechnung (§ 55 GemHVO) und die Gesamtfinanzrechnung (§ 56 GemHVO) sind die vorgesehenen Positionen und Gliederungen übernommen worden. Für die Gesamtbilanz (§ 57 GemHVO) wurde zur

Verbesserung des Einblicks in die Vermögenslage die Bilanzposition „2.2.8 Wertberichtigungen zu Forderungen“ eingefügt.

8.1.6 Der Gesamtabschluss enthält nach § 109 GemO einen Gesamtanhang, der den Vorgaben des § 58 GemHVO entsprechen muss. Der Gesamtanhang enthält alle geforderten Erläuterungen zur Gesamtbilanz, zur Gesamtergebnisrechnung und zur Gesamtfinanzrechnung, insbesondere die von der Stadt Koblenz angewandten Bilanzierungs-, Bewertungs- und Konsolidierungsmethoden. Außerdem ist dem Gesamtanhang eine Übersicht über alle unmittelbaren und mittelbaren städtischen Beteiligungen von mindestens 5 % an Tochterorganisationen beigefügt.

8.1.7 Die nach § 109 Abs. 3 GemO geforderten Anlagen, nämlich Anlagen-, Forderungs- und Verbindlichkeitenübersicht sowie der Gesamtrechenschaftsbericht, sind beigefügt.

8.1.8 Mit Inkrafttreten der 2. LVO zur Änderung der Gemeindehaushaltsverordnung vom 07. Dezember 2016 wurde der Stadt ein Wahlrecht eingeräumt, eine Gesamtfinanzrechnung nach DRS 21 (§ 56 Abs. 2 GemHVO) oder eine stark aggregierte Gesamtfinanzrechnung nach § 56 Abs. 1 GemHVO aufzustellen. Die Gesamtfinanzrechnung wird ab dem Gesamtabschluss 2017 nach § 56 Abs. 1 GemHVO als stark aggregierte Gesamtfinanzrechnung aufgestellt. Die Darstellungsweise hat keinen Einfluss auf das Gesamtergebnis.

Der von der Stadtwerke Koblenz GmbH aufgestellte und vom Oberbürgermeister bestätigte Gesamtrechenschaftsbericht ist dem Bericht des Rechnungsprüfungsamtes „Prüfung des Gesamtabschlusses der Stadt Koblenz zum 31.12.2018“ ist als Anlage 5 beigefügt, auf den verwiesen wird.

Der Gesamtrechenschaftsbericht entspricht nach den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen weitgehend den gesetzlichen Vorschriften.

8.2 Gesamtaussage des Gesamtabschlusses

8.2.1 Feststellungen zur Gesamtaussage des Gesamtabschlusses sowie dessen Anlagen

Die Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt. Nach Überzeugung der Rechnungsprüfung vermittelt der Gesamtjahresabschluss, d. h. das Zusammenwirken von Gesamtbilanz, Gesamtergebnisrechnung, Gesamtanhang und Gesamtfinanzrechnung, unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt Koblenz und seiner in die Konsolidierung einbezogenen Tochterorganisationen.

Die Angaben zu den einzelnen Positionen des Gesamtabschlusses und die sonstigen Angaben sind richtig und vollständig enthalten. Die Gesamtfinanzrechnung, die

Anlagenübersicht, die Verbindlichkeitenübersicht und die Forderungsübersicht wurden ordnungsgemäß aus den erstellten Abschlüssen der konsolidierten Organisationen und den geprüften Unterlagen abgeleitet. Die im Rahmen der Prüfung angeforderten Dokumente waren insgesamt gesehen ausreichend und auch angemessen und genügten den Anforderungen.

9. Zusammenfassendes Ergebnis

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat den Gesamtabschluss der

Stadt Koblenz

für das Haushaltsjahr vom 01. Januar 2018 bis 31. Dezember 2018

einer prüferischen Durchsicht unterzogen. Der Gesamtabschluss besteht nach § 109 GemO aus der Gesamtbilanz, der Gesamtergebnisrechnung, der Gesamtfinanzrechnung und dem Gesamtanhang. Dem Gesamtabschluss sind als Anlagen der Gesamtrechenschaftsbericht, die Anlagenübersicht, die Forderungsübersicht sowie die Verbindlichkeitenübersicht beizufügen.
Die Aufstellung des Gesamtabschlusses liegt in der Verantwortung des Oberbürgermeisters, der in Personalunion die Position des Stadtkämmerers wahrnimmt, als gesetzlicher Vertreter der Stadt. Die Aufgabenwahrnehmung wurde vertraglich der Stadtwerke GmbH als 100%ige Tochterorganisation der Stadt übertragen.

Aufgabe des Rechnungsprüfungsausschusses ist es, auf Grundlage der prüferischen Durchsicht eine Beurteilung über den Gesamtjahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung, der Inventur, des Inventars sowie der örtlich festgelegten Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände und über den Gesamtrechenschaftsbericht abzugeben und hierüber eine Bescheinigung zu erteilen.
Die prüferische Durchsicht ist so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Gesamtjahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Gesamtrechenschaftsbericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden.

Bei der Festlegung der Handlungen werden die Kenntnisse über die Tätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Stadt Koblenz sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Handlungen werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben für Inventar, Übersicht über örtlich festgelegte Restnutzungsdauern der Vermögensgegenstände, Buchführung, Jahresabschluss und Rechenschaftsbericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt.
Unsere prüferische Durchsicht beschränkte sich in erster Linie auf analytische Beurteilungen und bietet deshalb nicht die durch eine Abschlussprüfung erreichbare Sicherheit. Der Rechnungsprüfungsausschuss ist dennoch der Auffassung, dass hierdurch eine hinreichend sichere Grundlage für die Beurteilung gebildet ist.

Die prüferische Durchsicht des Rechnungsprüfungsausschusses hat zu keinen Einwendungen geführt, die es rechtfertigen, den Gesamtabschluss sowie

dessen Anlagen in der vorliegenden Form nicht dem Stadtrat vorzulegen und nicht zu veröffentlichen.

Koblenz, den 01. Oktober 2020

Gez.

Dr. Ulrich Kleemann
Vorsitzender